

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Pensionszusagen sind für Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft häufig ein wichtiger Teil der Altersversorgung. Dem Fiskus sind die Zusagen aber seit jeher ein Dorn im Auge, was durch die Flut an Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechungen zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Zusammenhang mit Pensionszusagen dokumentiert wird. In unserem Brennpunkt informieren wir Sie über aktuelle Entscheidungen des BFH und zeigen Handlungsbedarf auf.

Dieser besteht eventuell auch im Bereich der Umsatzsteuer und der Kapitalertragsteuer: Bei sog. Führungsholdings hat der BFH den Vorsteuerabzug beim Beteiligungserwerb eingeschränkt und die Methode der Vorsteueraufteilung dem EuGH zur Klärung vorgelegt. Sofern Sie davon betroffen sind, ist erhöhter Dokumentationsaufwand geboten. Bei Ausschüttungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist ab 2015 grundsätzlich auch die Kirchensteuer einzubehalten. Die notwendigen Schritte zur Vorbereitung haben wir auf S. 4 für Sie zusammengefasst.

Falls Sie die Sanierung Ihres Daches im Zusammenhang mit der Anschaffung einer Photovoltaikanlage planen, empfehlen wir Ihnen die Lektüre unseres Beitrags auf S. 5 mit der aktuellen Rechtslage bezüglich der Abzugsfähigkeit der Sanierungskosten. Der Beitrag zur steuerlichen Gewinnermittlung in der Insolvenz ab S. 5 schließt unsere Beitragsserie zur Rechnungslegung im Insolvenzfall ab. Zum Ende der Ausgabe stellen wir Ihnen das Bonitätsanalyseverfahren der Deutschen Bundesbank vor, das Sie für Ihr Unternehmen in Anspruch nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von
PKF Fasselt Schlage

Inhalt

» BRENNPUNKT

- » Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer auf dem Prüfstand des BFH

» STEUERN

Steuern im Unternehmen

- » Vorsteuerabzug für Immobilien: Zuordnungsfrist 31.5. beachten!
- » BFH schränkt Vorsteuerabzug beim Beteiligungserwerb ein
- » Kapitalgesellschaften aufgepasst: Änderung des Kirchensteuerabzugsverfahrens

Besteuerung der Privatpersonen

- » BFH versagt den Abzug von Gebäudekosten bei Photovoltaikanlagen
- » Berücksichtigung von krankheitsbedingten Kosten für die Unterbringung in einem Wohnstift

» RECHNUNGSLEGUNG

- » Rechnungslegung in der Insolvenz – Teil 3: Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke

» RECHT

- » Wucher: BGH bestätigt 90 %-Grenze zur Verkehrswertüberschreitung
- » Vorsicht bei Höchstaltersgrenzen in einer Versorgungsordnung

» CORPORATE FINANCE

- » Bonitätsanalyseverfahren der Deutschen Bundesbank kann Vorbereitung von Kreditgesprächen erleichtern

BRENNPUNKT

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer auf dem Prüfstand des BFH

Aufgrund der für Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig bestehenden Sozialversicherungsfreiheit ist die Pensionszusage einer Kapitalgesellschaft häufig ein wichtiger Versorgungsbaustein. Die Finanzverwaltung ist jedoch nach wie vor oft der Meinung, dass Gesellschafter-Geschäftsführern Pensionszusagen nur aus Gründen der Steuerersparnis erteilt werden und entscheidet daher immer wieder auf „verdeckte Gewinnausschüttung“ (vGA).

Schließt eine Kapitalgesellschaft mit ihrem (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionsvereinbarung, so verhandelt der Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig auf beiden Seiten. Da damit ein natürlicher Interessensgegensatz fehlt, fordert die Rechtsprechung seit jeher, dass sich ein ordentlicher und gewissenhafter Gesellschafter-Geschäftsführer an den Maßstäben des Fremdvergleichs messen lassen muss. Trifft er Entscheidungen, die dem Fremdvergleich nicht standhalten, darf dies den Gewinn der Gesellschaft nicht beeinflussen – Gewinnwirkungen sind außerhalb der Bilanz als vGA wieder zu korrigieren und führen beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu einem Zufluss von Kapitaleinkünften.

Aktuell hat sich der BFH in einer Reihe von Verfahren mit diesem Thema beschäftigt und ist dabei z.T. zu Entscheidungen gekommen, die in der Praxis fachliche Diskussionen hervorrufen und in vielen Fällen konkreten Handlungsbedarf erfordern.

I. Mindestalter bei der Pensionsrückstellung

Die Finanzverwaltung ist bislang der Auffassung, dass der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Bildung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz anders zu behandeln ist als der Minderheitsgesellschaftlicher-Geschäftsführer oder der Fremdarbeitnehmer. Während bei Letzteren der vertragliche Eintritt des Versorgungsfalls für die Bildung der Pensionsrückstellung zugrunde zu legen ist, ist beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer je nach Geburtsjahr auf das 65. bis 67. Lebensjahr abzustellen.

Dem hat der BFH erfreulicherweise Einhalt geboten und entschieden, dass auch beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auf den früheren vertraglichen Eintritt des Versorgungsfalls abzustellen ist, da das Gesetz keine andere Regelung vorgibt (Az.: I R 72/12).

» **Empfehlung:** Sollte bei Ihnen die Bilanzerstellung zum 31.12.2013 noch ausstehen, kann die Pensionsrückstellung bereits für diesen Bilanzstichtag durch den Gutachter ggf. mit einem niedrigeren Pensionsalter berechnet und der höhere Betrag gewinnmindernd berücksichtigt werden. Allerdings sollten Sie diesbezüglich mit Ihrem PKF-Berater Rücksprache halten, da in einer zweiten Stufe zu prüfen ist, ob die höhere Pensionsrückstellung ggf. als vGA wieder korrigiert werden muss, weil beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ein Pensionsalter unter 65 problematisch ist.

II. Erdienbarkeit einer Versorgungszusage

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH stellt es beim (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführer ein starkes Indiz für die fehlende Erdienbarkeit dar, wenn dieser im Zeitpunkt der Erteilung der Pensionszusage das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat. Trotz der geäußerten Kritik hält der BFH daran fest, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung nur noch mit einer zeitlich eng begrenzten Tätigkeit des Geschäftsführers gerechnet werden könne. Es bestehe kein allgemeiner Erfahrungssatz, dass aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung das Risiko einer nachlassenden Arbeitsfähigkeit zwingend in dem Maße abgenommen habe, dass auch bei Überschreiten der Altersgrenze von 60 Jahren noch von einer Erdienbarkeit der Pensionszusage ausgegangen werden müsse (Az.: I R 26/12).

Sieht eine Versorgungszusage eine individuelle Hinterbliebenenversorgung vor (der begünstigte Ehegatte/Lebenspartner ist namentlich bezeichnet) und verstirbt der Begünstigte, so ist die Hinterbliebenenversorgung nach Auffassung des BFH damit endgültig entfallen

(Az.: I R 17/13). Soll zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Lebensgefährte/Ehegatte versorgt werden, gilt diese Hinterbliebenenversorgung als Neuzusage mit der Folge, dass der Erdienenszeitraum erneut zu laufen beginnt und nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht mehr anerkannt werden kann.

» **Empfehlung:** Treffen Sie Vorsorge und lassen Sie prüfen, ob Ihre bestehende Versorgungszusage ggf. zugunsten einer kollektiven Witwenversorgung geändert werden sollte.

III. Vorzeitige Kapitalabfindung

Im Rahmen der Planung der Unternehmensnachfolge wird häufig festgestellt, dass der potenzielle Nachfolger – sei es ein Familienmitglied oder ein fremder Dritter – nicht bereit ist, zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers erteilte Versorgungsverpflichtungen mit zu übernehmen. Daher wird oft darüber verhandelt, die Versorgungszusage vorzeitig – ggf. auch noch vor Beendigung des Dienstverhältnisses – abzufinden.

Dies hat der BFH nun in zwei Entscheidungen erheblich erschwert, indem er zum einen entschieden hat, dass eine Abfindung nicht möglich ist, wenn die bestehende Versorgungsvereinbarung für den Leistungsbezug nicht nur die Vollendung eines bestimmten Lebensalters, sondern auch das Ausscheiden aus den Diensten der Kapitalgesellschaft vorsieht (Az.: I R 89/12). Zum anderen hat der BFH eine Änderung der Versorgungszusage durch Aufnahme einer nachträglichen Abfindungsklausel im Zuge der Abfindungsverhandlungen jedenfalls dann als nicht ausreichend angesehen, wenn das Pensionsalter noch nicht erreicht ist (Az.: I R 28/13).

» **Empfehlung:** Um die Flexibilität zu erhöhen, ist eine Abfindungsklausel regelmäßig sinnvoll. Die Anpassung der Pensionszusage sollte jedoch möglichst frühzeitig geprüft werden, nicht erst kurz vor Rentenbeginn.

IV. Weiterarbeit nach Erreichen des Pensionsalters

Gestaltet sich die Nachfolge schwierig, bleibt dem Gesellschafter-Geschäftsführer oft nichts anderes übrig, als über das vereinbarte Pensionsalter hinaus weiter zu arbeiten. Aber auch hier ist Vorsicht geboten. Der BFH hat nämlich seine Rechtsprechung diesbezüglich ebenfalls verschärft und akzeptiert kein Nebeneinander von Gehalt und Pension – und zwar auch dann nicht, wenn Gehalt und Arbeitszeit abgesenkt werden, so dass der

Gesellschafter-Geschäftsführer in Summe nicht mehr oder sogar weniger erhält als vorher (Az.: I R 60/12).

» **Empfehlung:** Will man eine vGA vermeiden, muss eine Anrechnung des Gehalts auf die Pension erfolgen oder die Rentenfähigkeit aufgeschoben werden. In geeigneten Fällen kann eine Lösung über einen Beratervertrag in Betracht kommen.

STEUERN

Steuern im Unternehmen

Vorsteuerabzug für Immobilien: Zuordnungsfrist 31.5. beachten!

» **Für wen:** Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, die Grundstücke und/oder Gebäude angeschafft oder hergestellt haben oder dies planen.

» **Sachverhalt:** Der Vorsteuerabzug für bezogene Leistungen ist nur möglich, soweit die Leistungen für das Unternehmen verwendet werden. Wird ein Grundstück/Gebäude zu mindestens 10% für unternehmerische Tätigkeiten verwendet, hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht: Die Immobilie kann dem Unternehmen ganz, teilweise oder gar nicht zugeordnet werden. Der Vorsteuerabzug ist bei Zuordnung zum Unternehmen im Umfang der unternehmerischen Nutzung zulässig. Erhöht sich der Umfang der unternehmerischen Nutzung im Laufe der Zeit, kann ein zusätzlicher Vorsteuerabzug nur vorgenommen werden, wenn die Immobilie dem Unternehmen zugeordnet ist.

Die Zuordnungsentscheidung ist gegenüber dem Finanzamt grundsätzlich mit Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zu dokumentieren. Bei Immobilien, für die kein vollständiger Vorsteuerabzug möglich ist, muss der Umfang der Zuordnung durch eine gegenüber dem Finanzamt abgegebene schriftliche Erklärung dokumentiert werden. Die Dokumentation hat spätestens bis zum 31.5. des Folgejahres zu erfolgen. Bis dahin können unterjährig getroffene Entscheidungen noch korrigiert werden.

» **Empfehlung:** Die Zuordnungsfrist bis zum 31.5. des Folgejahres ist zwingend zu beachten. Bei Herstellungsvorgängen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist die Zuordnung bereits während des Herstellungsprozesses zu dokumentieren. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt

der Gegenstand als nicht zugeordnet und der Vorsteuerabzug geht für alle Leistungsbezüge bis zur Änderung der Zuordnung verloren.

» **Mehr zum Thema:** Das BMF hat zur Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen am 2.1.2014 ein ausführliches Schreiben mit Beispielen veröffentlicht. Dieses ist unter www.bundesfinanzministerium.de verfügbar.

BFH schränkt Vorsteuerabzug beim Beteiligungserwerb ein

» **Für wen:** Unternehmensgruppen und Konzerne.

» **Sachverhalt:** Die Finanzverwaltung gewährt Holdinggesellschaften, die auch steuerbare und steuerpflichtige Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften erbringen (sog. Führungsholding), im Hinblick auf Aufwendungen für den Erwerb der Tochtergesellschaften den vollen Vorsteuerabzug. Demgegenüber vertritt der BFH in neuen Beschlüssen vom 11.12.2013 die Auffassung, der Vorsteuerabzug sei nur eingeschränkt möglich, weil die fraglichen Aufwendungen nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung der steuerpflichtigen Dienstleistungen an die Tochtergesellschaften anfallen, sondern anteilig auch dem nicht steuerbaren Erwerb und Halten der Beteiligungen an diesen Gesellschaften zuzuordnen seien.

Zwecks Aufteilung der Vorsteuer hält der BFH folgende Methoden für denkbar:

- **Umsatzschlüssel:** Aufteilung nach dem Verhältnis der Erlöse aus den Dienstleistungen an die Tochtergesellschaften zu den Erlösen aus den Beteiligungen.
- **Investitionsschlüssel:** Aufteilung nach den Investitionen in die wirtschaftlichen Tätigkeiten einerseits und in den Bereich nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten andererseits.
- **Betriebswirtschaftliche Größen:** Aufteilung z. B. unter Berücksichtigung der Anzahl der mit der Beteiligung befassten Personen oder der angefallenen Arbeitszeiten oder Einzelkosten für die Beteiligungen.

Mit dem Ziel der einheitlichen Rechtsanwendung in der EU hat der BFH die Frage der Aufteilungsmethode kürzlich dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

» **Empfehlung:** Bei Beteiligungserwerben sollte zukünftig von vornherein bedacht werden, dass auch der EuGH die Vorsteueraufteilung nach einer sachgerechten

Methode fordern könnte. Es ist daher ratsam, detaillierte Dokumentationen und Aufzeichnungen zu den Beteiligungserwerben zu führen, um später eine sachgerechte günstige Methode durchführen und nachweisen zu können.

» **Mehr zum Thema:** Die hierzu ergangenen BFH-Beschlüsse vom 11.12.2013 (Az.: XI R 17/11 u. XI R 38/12) können Sie unter www.bundesfinanzhof.de abrufen.

Kapitalgesellschaften aufgepasst: Änderung des Kirchensteuerabzugsverfahrens

» **Für wen:** Ausschüttende Kapitalgesellschaften.

» **Sachverhalt:** Ab dem 1.1.2015 müssen zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichtete auch die Kirchensteuer der Empfänger der Kapitalerträge als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten und an die steuererhebende Religionsgemeinschaft abführen.

Hierzu gehören auch alle ausschüttenden Kapitalgesellschaften. Für Zwecke des Kirchensteuerabzugs müssen die Angaben zur Religionszugehörigkeit der Gesellschafter durch einen automatisierten Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt werden. Dies erfolgt jährlich im Zeitraum vom 1.9. bis 31.10. und ist erstmals in 2014 durchzuführen. Vorab gilt es jedoch, die betroffenen Gesellschafter auf die Datenabfrage hinzuweisen und über ihr Widerspruchsrecht zu informieren. Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, bis spätestens 30.6. eines jeden Jahres dem automatisierten Datenabruf der Religionszugehörigkeit gegenüber dem BZSt zu widersprechen (sog. Sperrvermerk).

» **Empfehlung:** Unabhängig davon, ob heute bereits eine Ausschüttung in 2015 geplant ist oder nicht, sollte die Gesellschaft schon jetzt die notwendigen Vorkehrungen für einen möglichst reibungslosen Ablauf in 2015 treffen. Dafür notwendige Schritte sind die Information der Gesellschafter, das Zusammentragen der Gesellschafterdaten und die Schaffung der technischen Voraussetzungen in Form der Zertifizierung für das BZSt-Online-Portal und der fachlichen Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren.

» **Mehr zum Thema:** Weitere Informationen zum Registrierungs- und Zulassungsverfahren finden Sie auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.de, dort unter Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer).

Besteuerung der Privatpersonen

BFH versagt den Abzug von Gebäudekosten bei Photovoltaikanlagen

» **Für wen:** Betreiber von Photovoltaikanlagen.

» **Sachverhalt:** Vor der Installation einer Photovoltaikanlage wird häufig das Dach des Gebäudes saniert. Handelt es sich um ein Gebäude, welches vor der Montage der Anlage nicht zur Einkünfterzielung genutzt wird, sind die Kosten für die Sanierung nach einer aktuellen Entscheidung des BFH nicht steuerlich abziehbar.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger Photovoltaikanlagen auf den Dächern zweier Hallen installiert und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Die Hallen wurden zu einem geringen Mietzins an die Ehefrau des Klägers überlassen, was aber mangels Überschusserzielungsabsicht nicht als Vermietung anerkannt wurde. Das Finanzamt berücksichtigte die Hallenkosten weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung noch als Betriebsausgaben bei den gewerblichen Einkünften aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen. Diese Auffassung wurde vom BFH mit Urteil vom 17.10.2013 bestätigt.

Photovoltaikanlagen und Gebäude sind nach Auffassung des BFH jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter. Auch die Benutzung eines Gebäudes als „Fundament“ für die Anlagen kann nicht dazu führen, dass der Teil der Hallenkosten bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt wird, da sich die Aufwendungen nicht zwischen der privaten Gebäudenutzung und der gewerblichen Dachnutzung aufteilen lassen.

» **Empfehlung:** Vor einem anderen Senat des BFH ist unter dem Az. X R 32/12 noch ein weiteres Verfahren zur Abzugsfähigkeit der Kosten einer Dachsanierung anhängig. Im Hinblick auf dieses Verfahren können vergleichbare Fälle offen gehalten werden.

» **Mehr zum Thema:** Online ist das Urteil des BFH unter www.bundesfinanzhof.de abrufbar. Es erging am 17.10.2013 (III R 27/12).

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohnstift

» **Für wen:** Pflegebedürftige Steuerpflichtige, bei denen eine Unterbringung in einem Seniorenwohnstift oder einer

ähnlichen Einrichtung des betreuten Wohnens erforderlich ist.

» **Sachverhalt:** Pflegeleistungen können seit jeher als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Der BFH hat jetzt entschieden, dass krankheitsbedingte Heimunterbringungskosten auch dann als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, wenn ein Pauschalentgelt für Wohnen, Verpflegung sowie die allgemeine altengerechte Grundbetreuung in Rechnung gestellt wird.

Zur Begründung führt der BFH an, dass nicht nur die Pflegekosten, sondern auch die krankheitsbedingten Unterbringungskosten für die betroffenen Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen. Nicht nur das medizinisch Notwendige im Sinne einer Mindestversorgung soll anerkannt werden, sondern alle angemessenen Kosten und Serviceleistungen zur Linderung der Krankheit wie z. B. allg. Therapieangebote, ständige Notrufbereitschaft oder die Vermittlung ärztlicher Versorgung. Genau diese zusätzlichen Leistungen werden für Bewohner eines Seniorenstifts übernommen und durch die pauschalen Unterbringungskosten abgegolten. Insoweit wird nicht nur Wohnraum überlassen. Folglich liegen steuerlich anzuerkennende, krankheitsbedingte außergewöhnliche Belastungen vor. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind allerdings um eine sog. Haushaltsersparnis zu kürzen.

» **Empfehlung:** Bewohnt der nicht pflegebedürftige Ehegatte ebenfalls das Wohnstift, kann dieser Kostenanteil als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 EStG geltend gemacht werden.

» **Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 14.11.2013 (Az.: IV R 20/12) steht unter www.bundesfinanzhof.de zum Download bereit.

RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungslegung in der Insolvenz – Teil 3: Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke

» **Für wen:** Unternehmen, die insolvent werden bzw. geworden sind, sowie deren Vertreter.

» **Sachverhalt:** Für die Ertragsbesteuerung ist im Zusammenhang mit der Insolvenz zu differenzieren: Zunächst entsteht bis zur Insolvenzeröffnung regelmä-

Big ein Rumpfwirtschaftsjahr (vgl. Ausgabe 4/2014). Das Ergebnis dieses Rumpfwirtschaftsjahres wird im Wege der (steuerlichen) Bilanzierung auf der Basis der handelsrechtlichen Schlussbilanz ermittelt und regulär der Besteuerung zugrunde gelegt.

Die Grundlage der jährlichen Ertragsbesteuerung **im eigentlichen Insolvenzzeitraum** bilden dann bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften regelmäßig ebenfalls Steuerbilanzen auf der Grundlage der handelsrechtlichen Abschlüsse für die Wirtschaftsjahre der Insolvenz. Bei Kapitalgesellschaften gilt dies aber nur, wenn die betriebliche Tätigkeit fortgeführt wird, d. h. außerhalb einer Liquidation. Im letzteren Fall kommt es hingegen zu einer besonderen Gewinnermittlung für einen grundsätzlich maximal dreijährigen Abwicklungszeitraum. Als Gewinn wird für diese Zeitspanne die Differenz zwischen dem Reinvermögen der steuerlichen Schlussbilanz des letzten Wirtschaftsjahres vor Insolvenzeröffnung (Abwicklungsanfangsvermögen) und den Einzelveräußerungswerten des Vermögens, welches zur Verteilung an die Gesellschafter gelangt (Abwicklungsendvermögen), angesetzt.

Wird das Unternehmen **nach Abschluss der Insolvenz** fortgeführt, ist zur regelmäßigen steuerlichen Gewinnermittlung zurückzukehren.

» **Empfehlung:** Der Wechsel des Geschäftsjahres bei Eintritt in die Insolvenz bedarf nicht der Zustimmung des Finanzamts, wie es sonst bei der Etablierung eines vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraums der Fall ist. Auf einen entsprechenden Antrag an die Finanzverwaltung können Sie daher verzichten.

RECHT

Wucher: BGH bestätigt 90%-Grenze zur Verkehrswertüberschreitung

» **Für wen:** Beteiligte von gegenseitigen Verträgen, insbesondere bei Grundstücksgeschäften.

» **Sachverhalt:** Der Kläger hatte eine Eigentumswohnung für 118 T€ erworben. Als er erfuhr, dass der Verkäufer die Wohnung zwei Monate zuvor für 53 T€ erstanden hatte, reklamierte er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wegen Wuchers bzw. Sittenwidrigkeit. Der Verkehrswert

der Wohnung betrug laut Gerichtsgutachten 65 T€.

Der BGH verwies den Fall mangels Entscheidungsreife an die Vorinstanz zurück, stellte dabei jedoch die folgenden Grundsätze klar:

- Gegenseitige Verträge sind wegen Wuchers als nichtig anzusehen, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und weitere Umstände hinzutreten, die den Vertrag als sittenwidrig erscheinen lassen.
- Eine verwerfliche Gesinnung ist ein solcher (subjektiver) Umstand. Sie wird vermutet, wenn das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besonders grob ist.
- Ein besonders grobes Missverhältnis liegt erst vor, wenn der Verkehrswert um 90 % überschritten wird.

Im Urteilsfall war diese Grenze noch nicht überschritten (rd. 81,5 %). Wenn also keine sonstigen Umstände für eine Sittenwidrigkeit sprechen, bleibt der Vertrag wirksam.

» **Empfehlung:** Gerade im Immobiliensektor ist der Markt seit einiger Zeit deutlich in Bewegung geraten. Hier empfiehlt es sich besonders, vor Vertragsabschluss die aktuellen Wertverhältnisse zu ermitteln.

» **Mehr zum Thema:** Das BGH-Urteil vom 24.1.2014 (Az: V ZR 249/12) kann unter www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

Vorsicht bei Höchstaltersgrenzen in einer Versorgungsordnung

» **Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

» **Sachverhalt:** Eine Arbeitgeberin hatte den Mitarbeitern im Unternehmen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt. Nach der Versorgungsordnung sollten nur solche Mitarbeiter versorgungsberechtigt sein, die über eine mindestens zehnjährige Dienstzeit (Wartezeit) verfügten und zum Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die klagende Arbeitnehmerin war erst mit 53 Jahren in das Beschäftigungsverhältnis bei der Beklagten eingetreten, so dass sie die Voraussetzungen nicht erfüllte und die Arbeitgeberin die Gewährung von Versorgungsleistungen ablehnte.

Die Arbeitnehmerin hatte mit ihrer hiergegen gerichteten Klage Erfolg. Denn die betreffende Bestimmung in

der Versorgungsordnung ist nach Auffassung des BAG unwirksam. Sie verstoße gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters. Die Regelung in der Versorgungsordnung führe zu einer unmittelbaren Benachteiligung, da sie Mitarbeiter, die bei Eintritt das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, von den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung generell ausschließe. Grundsätzlich können zwar Altersgrenzen in Systemen der betrieblichen Altersversorgung festgesetzt werden. Allerdings muss die konkrete Altersgrenze angemessen sein. Dies sei nicht der Fall, wenn Arbeitnehmer von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden, welche noch mindestens 20 Jahre betriebstreu sein könnten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine unzulässige Altersgrenze zur Unwirksamkeit der Regelung insgesamt führt und nicht zur Geltung einer noch zulässigen Grenze. Die Beklagte war im konkreten Fall daher verpflichtet, der Klägerin eine betriebliche Altersrente zu zahlen.

» **Empfehlung:** In einem anderen Fall hat das BAG den Versorgungsausschluss von Mitarbeitern gebilligt, die bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben (Az.: 3 AZR 356/12). Somit kann derzeit eine Altersgrenze von 50 Jahren bei Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis als noch zulässig angesehen werden.

» **Mehr zum Thema:** Die Pressemitteilung 13/14 zu dem Urteil des BAG vom 18.3.2014 (Az.: 3 AZR 69/12) ist im Internet unter www.bundesarbeitsgericht.de einsehbar.

CORPORATE FINANCE

Bonitätsanalyseverfahren der Deutschen Bundesbank kann Vorbereitung von Kreditgesprächen erleichtern

» **Für wen:** Unternehmer in einer Kapitalbeschaffungsphase.

» **Sachverhalt:** Spätestens seit Basel II ist das Rating für jedes Unternehmen fester Bestandteil eines Bankengesprächs. Zur Vorbereitung von Kreditgesprächen mit Hausbanken und Kreditversicherern ist es empfehlenswert, sich selbst mit der Bonität des eigenen Unter-

nehmens auseinanderzusetzen. Dabei kann ein von der Deutschen Bundesbank bereitgestelltes Bonitätsanalyseverfahren hilfreich sein. Dieses Verfahren wurde zwar eigentlich von der Bundesbank zur Prüfung der Notenbankfähigkeit der Schuldner von Geschäftsbanken, die ihre Forderungen bei der Notenbank als Sicherheiten für die eigene Refinanzierung hinterlegen, entwickelt. Unternehmen können diese Bonitätsanalyse aber auch unabhängig von einer refinanzierungsbezogenen Bonitätsprüfung bei der Bundesbank anfordern.

(1) Verfahrensaufbau: Das Modell ist zweistufig aufgebaut:

- Zunächst werden die Jahresabschlüsse des Unternehmens mithilfe von ausgewählten branchenspezifischen Kennzahlen analysiert. Im Anschluss daran erhält das zu beurteilende Unternehmen einen Klassifikationsvorschlag.
- Im zweiten Schritt werden weitere – insbesondere qualitative – Faktoren, die das Kennzahlenmodell nicht verwerten kann, einbezogen. Hierzu gehören aktuelle Informationen und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge (z.B. Abhängigkeit von Marktpartnern, Liquidität, Rechtsform, Alter und Größe des Unternehmens) sowie branchenspezifische Daten.

(2) Ratingergebnis: Das abschließende Bonitätsurteil bildet die Ausfallwahrscheinlichkeit auf einer Skala von 1 bis 8 ab. Diese kann mittels einer Überleitungsmatrix in die international gängigen Notationen (z.B. BBB) „übersetzt“ werden. Die Ratingstufen 1 bis 4 testieren die Notenbankfähigkeit. Mit der Mitteilung des Bonitätsurteils erhält das Unternehmen ein Faktenblatt mit unternehmensspezifischen Kennzahlen und Branchenvergleichswerten im 3-Jahres-Vergleich.

(3) Verwendungsoptionen: Mit der Feststellung der Notenbankfähigkeit eines Unternehmens wird dessen Bonität aus der objektiven Sicht der Deutschen Bundesbank beurteilt. Es besteht die Möglichkeit, die Ratingergebnisse der Banken dem Rating-Maßstab der Deutschen Bundesbank gegenüber zu stellen. Das so ermittelte Urteil über die Notenbankfähigkeit kann auch dazu beitragen, die Konditionen der Hausbanken und das Standing des Unternehmens zu verbessern. Weiterhin ergibt sich durch den Branchenvergleich die Möglichkeit, die eigene Positionierung im Wettbewerb zu beurteilen. Nicht zuletzt ist das Bundesbankrating eine aussagekräftige Information für in- und ausländische Geschäftspartner.

» **Empfehlung:** Bei einer regelmäßigen Überprüfung des Ratings können Stärken ausgebaut sowie Schwachstellen erkannt und abgestellt werden, so dass das Rating auch ein internes Steuerungsinstrument darstellen kann.

» **Mehr zum Thema:** Auf der Webseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) erhalten Sie unter Aufgaben (dort unter Geldpolitik – Notenbankfähige Sicherheiten – Downloads) ein aktuelles Faltblatt mit weiteren Informationen zur Bonitätsanalyse.

KURZ NOTIERT

Grunderwerbsteuer: BFH erklärt Verfügung der OFD Rheinland in Teilen für unanwendbar

Für NRW wurde mit Wirkung ab dem 1.10.2011 eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer auf 5,0% beschlossen. Teile einer darauf Bezug nehmenden Verfü-

gung der OFD Rheinland vom 16.8.2011 hat der BFH mit Beschluss vom 3.2.2014 (Az.: II B 90/13) für nicht anwendbar erklärt: Entgegen der OFD-Verfügung wird bei aufschiebend bedingter Gegenleistung im Falle des Bedingungseintritts nach dem Stichtag kein weiterer neuer Erwerbsvorgang verwirklicht. Maßgeblich ist demnach, wann die Beteiligten im Verhältnis zueinander gebunden sind, unabhängig davon, ob dieser Rechtsvorgang bereits eine Steuer auslöst oder nicht.

» **Hinweis:** Das Urteil hat länderübergreifende Aktualität, da die Grunderwerbsteuer in fast allen Bundesländern erhöht wurde.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Was ich nicht mag, sind politische Bekenntnisse, die finanziell schlecht ausgestattet sind.“

Janusz Lewandowski (*1951), EU-Kommissar für Finanzplanung und Haushalt

Impressum

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft

www.pkf-fasselt.de

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

14050 **Berlin** · Platanenallee 11 · Tel. +49 30 306 907-0
 47059 **Duisburg** · Schifferstraße 210 · Tel. +49 203 30001-0
 20354 **Hamburg** · Jungfernstieg 7 · Tel. +49 40 35552-0
 bis Herbst 2014: 20099 Hamburg · An der Alster 42

38122 **Braunschweig** · Theodor-Heuss-Str. 2 · Tel. +49 531 2403-0
 60325 **Frankfurt** · Ulmenstr. 37-39 · Tel. +49 69 17 00 00-0
 50670 **Köln** · Gereonstraße 34-36 · Tel. +49 221 1643-0

39340 **Haldensleben** · Hagenstr. 38 · Tel. +49 3904 66 38-0
 38350 **Helmstedt** · Bötticherstr. 51 · Tel. +49 5351 12 01-0
 56410 **Montabaur** · Steinweg 40-42 · Tel. +49 2602 93 11-0
 18055 **Rostock** · Am Vögenteich 26 · Tel. +49 381 491 24-0

06108 **Halle (Saale)** · Bernburger Straße 4 · Tel. +49 345 52 521-0
 39112 **Magdeburg** · Halberstädter Str. 40 A · Tel. +49 391 62 823-0
 14476 **Potsdam** · Am Lehnitzsee 5 · Tel. +49 33208 223 55
 56856 **Zell (Mosel)** · Schlossstraße 34 · Tel. +49 6542 96300-0

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.